



Ausdehnung von Zollöffnungszeiten bei Versorgungsengpässen

Zur Sicherung lebensnotwendiger Transporte sollen Zollabfertigungszeiten für bestimmte Handelswaren (lebenswichtige Güter) ausgedehnt werden können. Die Voraussetzung ist, dass dringende Importe nicht anders bewältigt werden können und Massnahmen innerhalb der Schweiz bereits ausgeschöpft oder nicht zielführend sind. Über die Schiene und über den Rhein werden bereits im Normalbetrieb Importe in der Nacht getätigt. Der hier beschriebene Prozess zur Ausdehnung der Zollöffnungszeiten dient in erster Linie dem Strassentransport.

Der Transitgüterverkehr durch die Schweiz wird ausgeschlossen. Die Massnahme gilt nur für Importe, welche aufgrund eines Versorgungsengpasses dringend notwendig sind. Ebenso ist die Massnahme zeitlich auf ein Minimum zu beschränken.

Prozess

Der folgende Prozess kann auf jedes Transportunternehmen (TU) angewendet werden, welches zum Zeitpunkt des ausserordentlichen Imports über eine Fahrerlaubnis auf nationaler Ebene verfügt (Ausnahmebewilligung des ASTRA). Das heisst, das TU muss berechtigt sein, seine Fahrt nach dem Überqueren der Grenze (ausserhalb der Zollöffnungszeiten) auf dem Gebiet der Schweiz weiterzuführen

1. Massnahmen der TU

Das TU versucht zunächst mit eigenen Massnahmen, die Nachfrage zu decken. Dabei schöpft es den vom Gesetzgeber vorgesehenen Spielraum aus.¹ Reicht dies nicht aus, so meldet das TU den Engpass und die betroffenen Güter an den WL-Bereich Transporte.

2. Einbezug der WL

Der Bereich Transporte verschafft sich zuerst einen Überblick über die Situation. Die verschiedenen WL-Bereiche klären ab, welche Güter aus ihrer Sicht betroffen sind. Nach dem Konsolidieren der Informationen, entscheidet der Bereich Transporte, ob eine Ausdehnung von Zollöffnungszeiten benötigt wird.

3. Organisation der Transporte

Die TU planen ihre ausserordentlichen Transporte in Absprache mit ihren Verladern. Sie müssen den Chauffeuren das ausgefüllte und unterschriebene Formular 11.93 sowie eine Kopie des Lieferscheins mitgeben. Für Transporte innerhalb der Schweiz zwischen 22:00 und 05:00 Uhr und an Sonntagen ist eine entsprechende Ausnahmebewilligung des ASTRA mitzuführen.

4. Grenzübertritt

Der Chauffeur meldet sich bei einem Mitarbeiter des GWK und übergibt ihm das Formular 11.93 sowie eine Kopie des Lieferscheins und weist die Ausnahmebewilligung des ASTRA vor.

¹ Damit sind diejenigen (nationalen) Massnahmen gemeint, welche innerhalb der Schweiz unabhängig von ausländischen Massnahmen umgesetzt werden können (z.B. Abweichung vom Arbeitszeitgesetz AZG).

Das GWK kontrolliert die Gültigkeit des Formulars gemäss Anweisung des LNZ. Es gibt den LKW nach allfälligen Kontrollen frei.

5. Nachträgliche Verzollung

Die anmeldepflichtige Person meldet die eingeführten Waren gemäss Zollgesetz nachträglich an. Sie kann eine Speditionsfirma mit der Zollanmeldung beauftragen.

Die Zolldeklaration muss spätestens bis zum 15. des Folgemonates erfolgt sein.

Liste der relevanten Zollstellen

Eine Abfertigung von Handelswaren ausserhalb der Öffnungszeiten ist nur bei den unten aufgelisteten Grenzübergängen möglich:

Zollkreis	Zollinspektorat
I	Basel-Mülhausen Flughafen Basel St. Louis Basel Weil-Autobahn Rheinfelden-Autobahn
II	Campocologno Kreuzlingen Rheintal Schaffhausen Zürich-Flughafen
III	Brig-Glis Chavornay Genève-Aéroport Genève-Route Martigny
IV	Chiasso-Strada